

167

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 213/66

BESCHLUSS

IX ZB 436/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Betty K [REDACTED] , C [REDACTED] , England,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , I [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 11. März 1969

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin vom 22. Februar 1969, dem beklagten Lande aussergerichtliche Kosten eines Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, wird abgelehnt.

Gründe:

Das beklagte Land hat mit der Revision (§ 221 Abs. 1 BEG) die Unzulässigkeit der Berufung geltend gemacht. Gleichzeitig hat es einen als sofortige Beschwerde bezeichneten Schriftsatz vom 12. August 1966 eingereicht, mit welchem es sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts wendet.

Der Senat hat die Zulässigkeit einer Sachentscheidung im Berufungsverfahren bestätigt, das Berufungsurteil aber wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG) aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Daraufhin hat das Land die Zurücknahme seiner Beschwerde erklärt.

Die Klägerin beantragt, dem Lande die aussergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Dieser Antrag ist unbegründet. Ein selbständiges Rechtsmittelverfahren liegt nicht vor.

- 3 -

Das beklagte Land kann nicht davon ausgegangen sein, daß neben der von ihm anhängig gemachten und auf Unzulässigkeit der Berufung gestützten Revision oder nach deren Erledigung durch Urteil ein weiteres Revisionsverfahren im Wege der Zulassung (§ 220 Abs. 3 BEG) eröffnet werden solle. Über den Bestand des Berufungsurteils kann der Bundesgerichtshof nur durch e i n Urteil entscheiden. Es handelt sich deshalb allein darum, unter welchen Gesichtspunkten das Berufungsurteil in dem anhängigen Revisionsverfahren zu überprüfen ist.

Der äusserlich als Beschwerdeschrift gekennzeichnete Schriftsatz des Landes vom 12. August 1966 war daher als ein Vorbringen innerhalb des anhängigen Rechtsmittelverfahrens zu behandeln. Er enthielt den Hilfsantrag, das angefochtene Urteil nach § 219 Abs. 2 BEG zu überprüfen, sofern eine Sachentscheidung durch das Berufungsgericht als zulässig angesehen werde, und betraf denselben Streitgegenstand wie die Revision. Besondere Kosten, die durch diesen Hilfsantrag verursacht sein sollten, gehören zu den Kosten der Revision.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

